

Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 9**

(1) In den Betrieben und Kooperationsgemeinschaften sind die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie die notwendigen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten, Maschinen und Ausrüstungen gemäß § 7 ab 1. Januar 1968 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen sind in Höhe der Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie der notwendigen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten, Maschinen und Ausrüstungen gemäß § 7 vorzunehmen.

(3) Für das Jahr 1968 ergibt sich aus der Einbuchung der kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 keine Änderung der bestätigten Betriebspläne 1968. I

Entsprechend dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung sollen die Betriebe und Kooperationsgemeinschaften bei der Endabrechnung 1968 ausreichend Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion bereitstellen.

(4) Ab 1. Januar 1969 sind die Mittel aus kostenverändernden Maßnahmen in voller Höhe dem Fonds für Investitionen zuzuführen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

**Der Minister
der Finanzen**

Ewald
Minister

Böhm

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Angaben zur Erfassung der Kapazitäten
von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten,
Maschinen und Ausrüstungen aus fremdem Eigentum**

| Lfd. Nr. | Grundmittelart | Maßeinheit | Bruttowert je Mengeneinheit in M | Zuführung zum Investitionsfonds je Mengeneinheit in M |
|--------------------------|---|------------|----------------------------------|---|
| Produktionsbauten | | | | |
| 01 | Abkalbestall | Plätze | 4 000 | 60,- |
| 02 | Kälberstall | Plätze | 350 | 5,30 |
| 03 | Jungviehstall | Plätze | 800 | 12,- |
| 04 | Milchviehstall (geschlossene Ställe) | Plätze | 3 600 | 54,- |
| 05 | Milchviehstall (offene Ställe) | Plätze | 2 500 | 50,- |
| 06 | Abferkelstall | Boxen | 3 000 | 45,— |
| 07 | Stall für Sauen und Absatzferkel | Boxen | 1 300 | 19,- |
| 08 | Maststall für Schweine | Plätze | 350 | 7,- |